



Datum: 04.05.2018 Nr.: 20

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u> | |
| Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ | 274 |
| <u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u> | |
| Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ | 276 |
| Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ | 287 |
| <u>Zentrale Einrichtungen:</u> | |
| Neunte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) | 299 |

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.12.2017 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 30.04.2018 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 912), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 14.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2016 S. 651), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 912), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 14.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2016 S. 651), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 Abs. 5 wird als Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird und die nach Absatz 4 erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

3. In § 6 Abs. 3 werden Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert.**a. Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

c. „In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.03.2018 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ am 30.04.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein mindestens sechssemestriges fachlich einschlägiges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL anabin.kmk.org niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Marketing, Handelsbetriebslehre und Wirtschaftsinformatik im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten, darunter wiederum
 - aa) wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus den Gebieten Marketingtheorie, Supply Chain Management und Informationsmanagement und
 - ab) wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau;
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand

der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11, bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen,

feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt;

f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote;

§ 6) und sodann an die nach Kombination mehrere Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.5. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0

51 Punkte,

| | |
|-----------------------------------|------------|
| größer 1,0 bis einschließlich 1,1 | 49 Punkte, |
| größer 1,1 bis einschließlich 1,2 | 47 Punkte, |
| größer 1,2 bis einschließlich 1,3 | 45 Punkte, |
| größer 1,3 bis einschließlich 1,4 | 43 Punkte, |
| größer 1,4 bis einschließlich 1,5 | 41 Punkte, |
| größer 1,5 bis einschließlich 1,6 | 39 Punkte, |
| größer 1,6 bis einschließlich 1,7 | 37 Punkte, |
| größer 1,7 bis einschließlich 1,8 | 35 Punkte, |
| größer 1,8 bis einschließlich 1,9 | 33 Punkte, |
| größer 1,9 bis einschließlich 2,0 | 31 Punkte, |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,1 | 30 Punkte, |
| größer 2,1 bis einschließlich 2,2 | 29 Punkte, |
| größer 2,2 bis einschließlich 2,3 | 28 Punkte, |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,4 | 27 Punkte, |
| größer 2,4 bis einschließlich 2,5 | 26 Punkte, |
| größer 2,5 bis einschließlich 2,6 | 25 Punkte, |
| größer 2,6 bis einschließlich 2,7 | 24 Punkte, |
| größer 2,7 bis einschließlich 2,8 | 23 Punkte, |
| größer 2,8 bis einschließlich 2,9 | 22 Punkte, |
| größer 2,9 bis einschließlich 3,0 | 21 Punkte, |
| größer 3,0 bis einschließlich 3,1 | 19 Punkte, |
| größer 3,1 bis einschließlich 3,2 | 17 Punkte, |
| größer 3,2 bis einschließlich 3,3 | 15 Punkte, |
| größer 3,3 bis einschließlich 3,4 | 13 Punkte, |
| größer 3,4 bis einschließlich 3,5 | 11 Punkte, |
| größer 3,5 bis einschließlich 3,6 | 9 Punkte, |
| größer 3,6 bis einschließlich 3,7 | 7 Punkte, |
| größer 3,7 bis einschließlich 3,8 | 5 Punkte, |
| größer 3,8 bis einschließlich 3,9 | 3 Punkte, |
| größer 3,9 bis einschließlich 4,0 | 1 Punkt. |

- b) Für besondere Kenntnisse in Marketing, Handelsbetriebslehre und Wirtschaftsinformatik im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, davon Leistungen im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten aus den Gebieten Marketingtheorie, Supply Chain Management und Informationsmanagement, werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

- ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.
 - bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert.
 - bc) Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.
 - bd) Für Leistungen in Modulen mit niedrigerem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das mindestens Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt.

²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist:

sehr geeignet 8 bis einschließlich 10 Punkte

geeignet 4 bis einschließlich 7 Punkte

wenig geeignet 1 bis einschließlich 3 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 90 Punkte).

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 20.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 20.11. bis 20.12. (Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in den Bereichen Marketing, Handelsbetriebslehre und Wirtschaftsinformatik, die im Rahmen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden
- c) Kenntnisse in betriebswirtschaftlicher Theorie der Gebiete Marketing, Handelsbetriebslehre und Wirtschaftsinformatik
- d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- e) berufliche und persönliche Ziele
- f) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchst. a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2

einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens; die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren.

- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 743), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1512), außer Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.07.2017 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ am 30.04.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und
Personalentwicklung“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein mindestens sechssemestriges fachlich einschlägiges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 4 im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder Betriebswirtschaftslehre oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 4 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Wirtschaftswissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter
 - aa) wenigstens 36 Anrechnungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre,
 - ab) wenigstens 12 Anrechnungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und
 - ac) wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau;
- b) Leistungen in Grundlagen der Bildungswissenschaften und den fachdidaktischen Grundlagen der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten;
- c) Leistungen in Forschungsmethoden der empirisch-quantitativen Sozialforschung im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten;

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer

deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das

Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs, seine bisherigen Erfahrungen in berufs- und betriebspädagogischen Handlungsfeldern und seine Studienziele erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der

Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrere Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibungen zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.5. zu erbringen.

⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

| | |
|-----------------------------------|------------|
| 1,0 | 51 Punkte, |
| größer 1,0 bis einschließlich 1,1 | 49 Punkte, |
| größer 1,1 bis einschließlich 1,2 | 47 Punkte, |
| größer 1,2 bis einschließlich 1,3 | 45 Punkte, |
| größer 1,3 bis einschließlich 1,4 | 43 Punkte, |
| größer 1,4 bis einschließlich 1,5 | 41 Punkte, |
| größer 1,5 bis einschließlich 1,6 | 39 Punkte, |
| größer 1,6 bis einschließlich 1,7 | 37 Punkte, |
| größer 1,7 bis einschließlich 1,8 | 35 Punkte, |
| größer 1,8 bis einschließlich 1,9 | 33 Punkte, |
| größer 1,9 bis einschließlich 2,0 | 31 Punkte, |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,1 | 30 Punkte, |
| größer 2,1 bis einschließlich 2,2 | 29 Punkte, |
| größer 2,2 bis einschließlich 2,3 | 28 Punkte, |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,4 | 27 Punkte, |
| größer 2,4 bis einschließlich 2,5 | 26 Punkte, |
| größer 2,5 bis einschließlich 2,6 | 25 Punkte, |

| | |
|-----------------------------------|------------|
| größer 2,6 bis einschließlich 2,7 | 24 Punkte, |
| größer 2,7 bis einschließlich 2,8 | 23 Punkte, |
| größer 2,8 bis einschließlich 2,9 | 22 Punkte, |
| größer 2,9 bis einschließlich 3,0 | 21 Punkte, |
| größer 3,0 bis einschließlich 3,1 | 19 Punkte, |
| größer 3,1 bis einschließlich 3,2 | 17 Punkte, |
| größer 3,2 bis einschließlich 3,3 | 15 Punkte, |
| größer 3,3 bis einschließlich 3,4 | 13 Punkte, |
| größer 3,4 bis einschließlich 3,5 | 11 Punkte, |
| größer 3,5 bis einschließlich 3,6 | 9 Punkte, |
| größer 3,6 bis einschließlich 3,7 | 7 Punkte, |
| größer 3,7 bis einschließlich 3,8 | 5 Punkte, |
| größer 3,8 bis einschließlich 3,9 | 3 Punkte, |
| größer 3,9 bis einschließlich 4,0 | 1 Punkt. |

b) Für besondere Kenntnisse in Volks- und Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, davon wenigstens 18 Anrechnungspunkte in Betriebswirtschaftslehre und wenigstens 12 Anrechnungspunkte in Volkswirtschaftslehre werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert.

bc) Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

bd) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung dem Grad der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 8 bis einschließlich 10 Punkte

geeignet 4 bis einschließlich 7 Punkte

wenig geeignet 1 bis einschließlich 3 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 90 Punkte).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem

Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 20.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 20.11. bis 20.12. (Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich der Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung, die im Rahmen der Studiengänge Wirtschaftspädagogik oder Betriebswirtschaftslehre oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden
- c) Kenntnisse in Grundlagen der beruflichen Bildungswissenschaften und der Personalentwicklung
- d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- e) berufliche und persönliche Ziele
- f) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchst. a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren.
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 27.02.2018 sowie des Senats vom 18.04.2018 hat das Präsidium am 25.04.2018 die neunte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I 36/2017 S. 840), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I 36/2017 S. 840), wird wie folgt geändert.

Anlage 1 (Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten

Die Georg-August-Universität verleiht jeweils ein Zertifikat, soweit Studierende nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die jeweils erforderlichen Leistungen eines Zertifikatsprogramms erfolgreich absolviert haben. Innerhalb der Zertifikatsprogramme zu absolvierende Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs innerhalb des Curriculums anrechenbar; im Übrigen können sie als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden. Die Anmeldung zu einem Zertifikatsprogramm erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission schriftlich bei der jeweils zuständigen Koordinatorin oder dem jeweils zuständigen Koordinator oder vermittelt des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

1. Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die persönliche Beratungskompetenz der Studierenden zu erweitern, indem sie verschiedene Methoden und Techniken der Beratung

kennen lernen und in praktischen Übungen anwenden. In „realen“ Situationen soll abschließend das erworbene Wissen zur Analyse von Beratungsgesprächen eingesetzt werden.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.KK-32 | Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik– Gespräch | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-04 | Sozialkompetenz: Beratungskompetenz | (3 C / 2 SWS) |

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|--|---------------|
| SK.AS.SK-02a | Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit) | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-02b | Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (mit Hausarbeit) | (4 C / 2 SWS) |

cc. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|--|---------------|
| SK.AS.FK-02 | Führungskompetenz: Coaching | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-16 | Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-19 | Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-58 | Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-01 | Sozialkompetenz: Team(-entwicklung) | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-03a | Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-05 | Sozialkompetenz: Mediation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-06 | Sozialkompetenz: Manipulation in sozialen Kontexten | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-07 | Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-08a | Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-10 | Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-14 | Sozialkompetenz: Das Kundengespräch | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-15 | Sozialkompetenz: Ethik in der Kommunikation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-02 | Selbstmanagement: Stressmanagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-05 | Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-08 | Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance | (3 C / 2 SWS) |

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.KK-65 | Kommunikative Kompetenz: Moderation in Lern- und Arbeitskontexten | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-16 | Sozialkompetenz: Gruppendynamik in Lehr-Lern-Kontexten | (3 C / 2 SWS) |

cc. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.KK-19 | Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-21 | Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-32 | Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik –Gespräch | (3 C / 2 SWS) |

cd. Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|-------------------------------|---------------|
| SK.AS.SK-17 | Sozialkompetenz: Lehre lernen | (3 C / 2 SWS) |
|-------------|-------------------------------|---------------|

cf. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.SK-18 | Zertifikatsleistungen: Bilden – Vermitteln – Trainieren | (3 C / 0 SWS) |
|-------------|---|---------------|

3. Zertifikatsprogramm „Diversitätskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Diversitätskompetenz“ ist auf 16 Studierende begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Basismodul „Diversitätskompetenz: Perspektiven und Potenziale eines Gesellschaftsmodells für Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt“ (SK.AS.DK-03) möglich.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, Studierenden fundierte theoretische Grundlagen und methodische und soziale Diversitätskompetenzen für Alltag, Gesellschaft und für unterschiedliche Berufsfelder zu vermitteln. Die Studierenden werden durch praktische Übungen und Gruppenaufgaben dazu angeregt, sich intensiv und differenziert mit der Vielfalt menschlicher Biografien, Lebenswelten und -verhältnisse, Identitäten und Kapazitäten auseinanderzusetzen. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Schutz vor Diskriminierung und die Gleichstellung von Menschen mit vielfältigen Hintergründen und beschäftigen sich mit der Bedeutung von Diversitätskompetenzen für die berufliche Praxis (Bildungswesen, sozialer Bereich, Wirtschaftsunternehmen). Die Studierenden werden zu einer kritischen Reflexion eigener

Haltungen, Werte und Verhaltensweisen angeregt und zur Entwicklung eigener diversitätsorientierter, diskriminierungskritischer Handlungsstrategien motiviert. Im Rahmen eines Service Learning-Moduls sollen die Studierenden eigene Projektideen in Kooperation mit anderen Studierenden, Institutionen oder Unternehmen praktisch umsetzen und in einer Abschlussitzung präsentieren und reflektieren.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

ca. Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.DK-03 | Diversitätskompetenz: Perspektiven und Potenziale eines Gesellschaftsmodells für Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt | (3 C / 2 SWS) |
|-------------|---|---------------|

cb. Es müssen mindestens zwei Module aus wenigstens zwei unterschiedlichen dimensionsspezifischen Diversitätsbereichen im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

i. Diversitätsbereich 1: „ethnisch-kultureller Hintergrund“

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.DK-01 | Diversitätskompetenz: Umgang mit ethnisch-kultureller Vielfalt in Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt | (3 C / 2 SWS) |
|-------------|--|---------------|

ii. Diversitätsbereich 2: „Beeinträchtigung“

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.DK-02 | Diversitätskompetenz: Menschen be-hindern, Menschen ent-hindern: Chancen von Diversität und Inklusion für Gesellschaft und Arbeitswelt | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-16 | Perspektivenwechsel: Studieren unter körperlicher Beeinträchtigung – "Ein Tag im Rollstuhl" | (3 C / 2 SWS) |

iii. Diversitätsbereich 3: „soziale Herkunft“

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.DK-04 | Diversitätskompetenz: Soziale Herkunft, Bildungsteil habe, Arbeitsmarktchancen: Ansätze zur Verbesserung von sozialer Chancengleichheit in Bildungswesen und Berufswelt | (3 C / 2 SWS) |
|-------------|---|---------------|

iv. Diversitätsbereich 4: „Alter“

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.FK-23 | Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-24 | Führungskompetenz: Alternde Gesellschaften | (3 C / 2 SWS) |

v. Diversitätsbereich 5: „Sexuelle Orientierung“

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.DK-07 | Diversitätskompetenz: Umgang mit sexueller Vielfalt in Gesellschaft und Arbeitswelt | (3 C / 2 SWS) |
|-------------|---|---------------|

vi. Diversitätsbereich 6: „Geschlecht“

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.GB.01 | Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis | (3 C / 2 SWS) |
| SK.GB.02 | Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversity kompetenz in der Kommunikation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-20 | Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie | (3 C / 2 SWS) |

cc. Es muss mindestens ein Modul zu einem dimensionsübergreifenden Thema im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|---|---------------|
| SK.AS.FK-05 | Diversity Management | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.DK-05 | Diversity-Empowerment: Methoden der (Selbst-) Ermächtigung und (Selbst-)Befähigung in Beruf und Bildungswesen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-03 | Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikations kompetenz | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-08b | Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft in Integrationsprozessen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-19 | Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern | (3 C / 2 SWS) |

cd. Es muss folgendes Modul m Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.DK-06 | Diversitätskompetenz: Service Learning | (3 C / 2 SWS) |
|-------------|--|---------------|

ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.DK-08 | Zertifikatsleistungen Diversitätskompetenzen | (3 C / 0 SWS) |
|-------------|--|---------------|

4. Zertifikatsprogramm „Innovation und Gründung“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Innovation und Gründung“ ist nicht begrenzt.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer personalen, sozialen und organisationalen Kompetenzen im Bereich Innovation und Gründung zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Vorlesungen, Seminare, Workshops und Veranstaltungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.ZIG.G-01 | Innovation und Gründung: Theoretische Grundlagen | (4 C / 2 SWS) |
| SK.ZIG.G-02 | Innovation und Gründung: Ideen- und Konzeptentwicklung | (4 C / 4 SWS) |
| SK.ZIG.G-03 | Innovation und Gründung: Vertiefungsmodul Theorie | (4 C / 3 SWS) |

cb. Zertifikatsprüfung

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.ZIG.G-04 Innovation und Gründung: Projektmodul (6 C / 8 SWS)

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

5. Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“**a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“ der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer personalen, sozialen und organisationalen Gesundheitskompetenz im Hinblick auf das Studium und das spätere Berufsleben zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-01 Gesundheitskompetenz: Gesund leben, studieren und arbeiten – eine interdisziplinäre Einführung (3 C / 2 SWS)

cb. Es muss mindestens ein Modul aus jedem der folgenden Schwerpunktbereiche (Bewegung, Ernährung, Stressmanagement, Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis) im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden:

i. Schwerpunkt Bewegung

SK.HSp.BE-01 Gesundheitskompetenz: Rückengrecht leben. Anregungen für Studium, Beruf und Freizeit (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.BE-02 Gesundheitskompetenz: Bewegen und Trainieren – Theorie und Praxis des Gesundheitssports (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.BE-03 Gesundheitskompetenz: Wie überwinde ich den inneren Schweinhund? Die Intentionen-Verhaltens-Lücke in Theorie und Praxis (3 C / 2 SWS)

ii. Schwerpunkt Ernährung

SK.HSp.ER-01 Gesundheitskompetenz: Die Wahrheit über Nahrungsmittel und ihre Zusatzstoffe (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.ER-02 Gesundheitskompetenz: Einführung in die Ernährungspsychologie (3 C / 2 SWS)

| | | |
|--------------|--|---------------|
| SK.HSp.ER-03 | Gesundheitskompetenz: Vegan, Vegetarisch, Paleo – Ernährungsstile unter der Lupe | (3 C / 2 SWS) |
| SK.HSp.ER-04 | Gesundheitskompetenz: Adipositas: Psychologische, soziokulturelle und ethische Aspekte in aktuellen Diskussionen | (3 C / 2 SWS) |

iii. Schwerpunkt Stressmanagement

| | | |
|--------------|---|---------------|
| SK.HSp.ST-01 | Gesundheitskompetenz: Resilienz – Widerstandsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit Stress entwickeln | (3 C / 2 SWS) |
| SK.HSp.ST-02 | Gesundheitskompetenz: Mentalstrategien zur Stressbewältigung | (3 C / 2 SWS) |
| SK.HSp.ST-03 | Gesundheitskompetenz: Entspannungsverfahren in Theorie und Praxis | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-20 | Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-25 | Führungskompetenz: Resilienz stärken | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-02 | Selbstmanagement: Stressmanagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-08 | Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance | (3 C / 2 SWS) |

iv. Schwerpunkt Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis

| | | |
|--------------|---|---------------|
| SK.HSp.BP-01 | Gesundheitskompetenz: Gesunde Führung – sich selbst und andere gesundheitsorientiert führen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.HSp.BP-02 | Gesundheitskompetenz: Von der Theorie in die Praxis: Gesundheitsorientierte Umsetzungskompetenzen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-08 | Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-10 | Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement | (3 C / 2 SWS) |

cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|--|---------------|
| SK.HSp.GK-02 | Gesundheitskompetenz: Gesundheitsförderung in Studium und Beruf – Abschlussmodul | (3 C / 2 SWS) |
|--------------|--|---------------|

6. Zertifikatsprogramm „Integration und soziales Engagement“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Integration und soziales Engagement“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Modul „Gruppe und Gemeinschaft in Integrationsprozessen“ (SK.AS.SK-08b) möglich.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, Studierende mit dem Thema „soziales Engagement“ in Kontakt zu bringen, sie für ein langfristiges soziales Engagement, z.B. mit Geflüchteten, zu motivieren und im Bereich der Integrationsarbeit zu qualifizieren. Durch die Vermittlung von bereichsrelevanten Kernkompetenzen werden Studierende auf eine Zusammenarbeit mit

Geflüchteten bzw. Migrantinnen und Migranten ebenso wie mit bürgerschaftlichen Einrichtungen und Initiativen vorbereitet und bei der kontinuierlichen Reflexion ihrer Tätigkeit begleitet. Die Studierenden erwerben differenzierte Kompetenzen zur zielführenden Gestaltung von Integrationsprozessen. Sozialkompetenzen, Problemlösefähigkeiten und studienbezogene Fachinhalte sollen im Rahmen eines sozialen Engagements erweitert, in der Praxis angewandt und reflektiert werden.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|---|---------------|
| SK.AS.SK-08b | Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft in Integrationsprozessen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-03b | Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement mit und für Geflüchtete | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-19 | Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern | (3 C / 2 SWS) |

cb. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------------|---|---------------|
| SK.AS.FK-02 | Führungskompetenz: Coaching | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-03 | Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-14b | Führungskompetenz: Praxiswerkstatt Projektmanagement mit Geflüchteten | (4 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-04 | Sozialkompetenz: Beratungskompetenz | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-05 | Sozialkompetenz: Mediation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-07 | Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-10 | Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-12 | Sozialkompetenz: Göttinger Zivilcourage-Impulstraining (GZIT) | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-05 | Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.FS.AR-A1-1 | Arabisch Grundstufe I – A1.1 | (6 C / 4 SWS) |
| SK.FS.AR-A1-2 | Arabisch Grundstufe II – A1.2 | (6 C / 4 SWS) |
| SK.FS.AR-A2-1 | Arabisch Grundstufe III – A2.1 | (6 C / 4 SWS) |
| SK.FS.AR-A2-2 | Arabisch Grundstufe IV – A2.2 | (6 C / 4 SWS) |
| SK.FS.AR-B1-1 | Arabisch Grundstufe V – B1.1 | (6 C / 4 SWS) |
| SK.FS.AR-B1-2 | Arabisch Grundstufe VI – B1.2 | (6 C / 4 SWS) |
| SK.FS.EN-IC-C1-1 | Intercultural communication – English C1.1 | (3 C / 2 SWS) |
| SK.FS.FR-IC-C1-1 | Communication interculturelle – français | (3 C / 2 SWS) |

| | | |
|------------------|--|---------------|
| SK.FS.ES-IC-C1-1 | Comunicación intercultural – español | (3 C / 2 SWS) |
| SK.FS.IT-IC-C1-1 | Comunicazione interculturale – italiano | (3 C / 2 SWS) |
| SK.FS.ND-IC-C1-1 | Interkulturell kommunikation / kommunikasjon – svenska och / og norsk | (3 C / 2 SWS) |

cc. Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

d. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.SK-20 | Zertifikatsleistungen: Integration und soziales Engagement | (3 C / 0 SWS) |
|-------------|---|---------------|

7. Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Modul „Einführung in den Journalismus“ (SK.AS.MK-27) möglich.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, den Studierenden grundlegende und fundierte theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit zu vermitteln und sie auf die Anforderungen für eine spätere Berufsausübung in den jeweiligen Bereichen vorzubereiten. Durch die Gliederung des Zertifikats in Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird einerseits der Erwerb von Grundlagenwissen sichergestellt. Zum anderen wird den Studierenden die Möglichkeit der Vertiefung in bestimmten Arbeitsbereichen des Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit geboten. Die Anwendung des Gelernten und die Reflexion darüber erfolgen im Rahmen eines redaktionellen Praktikums sowie im Rahmen des medienpraktischen Abschlussmoduls.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|---|---------------|
| SK.AS.MK-27: | Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Einführung in den Journalismus (Basiskurs) | (3 C / 2 SWS) |
|--------------|---|---------------|

cb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.KK-49 | Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-50 | Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews | |

| | | |
|---------------|---|---------------|
| | führen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-05 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis Printmedien | (5 C / 3 SWS) |
| SK.AS.MK-24 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis Onlinemedien | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-31 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-33 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Der Einstieg in die Berufswelt als Journalistin bzw. Journalist | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-34 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage | (3 C / 2 SWS) |
| SK.IKG-ISZ.15 | Journalistisches Schreiben I: Informationsbezogene Textarten | (3 C / 1 SWS) |
| SK.IKG-ISZ.25 | Journalistisches Schreiben II: Meinungsbezogene Textarten | (3 C / 1 SWS) |
| SK.IKG-ISZ.16 | Web-spezifisches Schreiben | (3 C / 1 SWS) |

cc. Es müssen insgesamt wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C aus mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert werden:

i. Wahlpflichtbereich I: Film-, Fernseh- und Fotojournalismus

| | | |
|-------------|---|----------------|
| B.KAEE.13 | Praxis der Visuellen Anthropologie | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-51 | Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-52 | Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazin- sendungen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-53 | Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-35 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen | (4 C / 3 SWS) |
| SK.AS.MK-22 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage | (5 C / 3 SWS) |
| SK.AS.MK-38 | Medienkompetenz: Produktion von NiFs (Nachrichtenfilme) | (3 C / 2 SWS)“ |

ii. Wahlpflichtbereich II: New Radio- und Hörfunkjournalismus

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.KK-48 | Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-04 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis Radio | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-25 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-26 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus | (3 C / 2 SWS) |

iii. Wahlpflichtbereich III: PR- und Öffentlichkeitsarbeit

| | | |
|--------------|---|---------------|
| SK.AS.MK-20 | Medienkompetenz: Visuelle Kommunikation – Corporate Design | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-32: | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente | |

der Öffentlichkeitsarbeit (3 C / 2 SWS)

cd. Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

ce. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.MK-28 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Praktikum | (3 C / 0 SWS) |
| SK.AS.MK-29 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Abschlussmodul zum Zertifikat „Journalistische Praxis“ | (3 C / 2 SWS) |

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 15 Min. zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

8. Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, dass Studierende einen umfassenden Eindruck über den Umgang mit den aktuellen Medien und Massenkommunikationsmechanismen erlangen und für deren gezielten Einsatz qualifiziert werden. Das Zertifikat „Medienkompetenz“ erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben, medienpraktische Kompetenzen nachweisen können und eine Sensibilisierung für die psychologischen Aspekte und Wirkungen von mediengestützter Verbreitung von Informationen erfahren und im abschließenden Prüfungsgespräch bewiesen haben.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.MK-01 | Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-09 | Medienkompetenz: Weblabor | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-23 | Medienkompetenz: Medienwirkung | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-30 | Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien | (3 C / 2 SWS) |

cb. Es müssen drei der folgenden Module mit jeweils unterschiedlichem medialen Schwerpunkt (Video, Audio, Web, Print) im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

i. medialer Schwerpunkt „Video“

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.MK-35 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen | (4 C / 3 SWS) |
| SK.AS.MK-13 | Medienkompetenz: Dokumentarfilm | (6 C / 4 SWS) |
| SK.AS.MK-16 | Medienkompetenz: Personality Clip in der Bewerbung | (6 C / 4 SWS) |
| SK.AS.MK-18 | Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-19 | Medienkompetenz: Videoporträt | (6 C / 4 SWS) |
| SK.AS.MK-36 | Medienkompetenz: Produktion eines Pitch Videos | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-38 | Medienkompetenz: Produktion von NiFs (Nachrichtenfilme) | (3 C / 2 SWS) |

ii. medialer Schwerpunkt „Audio“

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.MK-04 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Radio | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-11 | Medienkompetenz: Hörspielproduktion in wissenschaftlichen Kontexten | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-25 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-26 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus | (3 C / 2 SWS) |

iii. medialer Schwerpunkt „Web“

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.FK-17 | Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement | (5 C / 3 SWS) |
| SK.AS.MK-06 | Medienkompetenz: E-Portfolio im Kontext von Bewerbung und Karriere | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-10 | Medienkompetenz: Kollaboratives Arbeiten im Web | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-12 | Medienkompetenz: Mobile Kommunikation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-15 | Medienkompetenz: Weblogs, Netzwerke, Onlinekommunikation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-24 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis Onlinemedien | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-31 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus | (3 C / 2 SWS) |

iv. medialer Schwerpunkt „Print“

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.MK-05 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis– Printmedien | (5 C / 3 SWS) |
| SK.AS.MK-07 | Medienkompetenz: Printmedien in der | |

| | | |
|--|---|---------------|
| | Öffentlichkeitsarbeit | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-20 | Medienkompetenz: Visuelle Kommunikation und Corporate Design | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-22 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage | (5 C / 3 SWS) |
| SK.AS.MK-32 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-34 | Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.MK-37 | Medienkompetenz: Medienethik im Medienalltag | (3 C / 2 SWS) |
| cc. Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden: | | |
| SK.AS.MK-02 | Medienkompetenz: Kolloquium zum Medienkompetenz- Zertifikat | (5 C / 3 SWS) |

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 15 Min. zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

9. Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Die Studierenden sollen grundlegende sprecherische Fertigkeiten, rhetorische Kompetenzen und analytische Kenntnisse für die mündliche Kommunikation in den Medien erwerben. Sie vertiefen diese Kompetenzen im Rahmen eines Praktikums bei einem Rundfunksender oder bei den Campusmedien und weisen sie im Rahmen des Moduls SK.AS.KK-55 mit einem selbstverfassten und gesprochenen Beitrag nach.

c. Modulübersicht

Es müssen fünf Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C sowie weitere Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Im Rahmen des Zertifikatsprogramms ist die Teilnahme an einer Stimmdiagnostik im Umfang von ca. 20 Minuten nachzuweisen. Sie besteht in der Bewältigung stimmlich-sprecherischer Anforderungen in verschiedenen situativen Kontexten sowie einem anschließenden Feedback-Gespräch. Die Stimmdiagnostik soll in der Regel zu Beginn des Zertifikatsprogramms erfolgen.

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.KK-21 | Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-22 | Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-23 | Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-36 | Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen | (3 C / 2 SWS) |

cc. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.KK-48 | Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-49 | Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen | (3 C / 2 SWS) |

cd. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.KK-50 | Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-51 | Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-52 | Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazinsendungen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-53 | Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-60 | Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-61 | Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache | (3 C / 2 SWS) |

ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.KK-55 | Kommunikative Kompetenz – Zertifikatsleistungen: Mediensprechen | (4 C / 1 SWS) |
|-------------|--|---------------|

10. Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“ ist auf 32 Studierende je Semester (16 in der Vorlesungszeit, 16 in der vorlesungsfreien Zeit) begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet jeweils das Los.

b. Studienziele

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen Planung, Umsetzung und Reflexion von Projekten;
- Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenzen für Studium und Beruf;
- Umsetzung eines realistischen Projekts für eine Non-Profit-Organisation.

11. Zertifikatsprogramm „Rhetorik“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Rhetorik“ ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist der Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Kompetenzen zu den Themen Rhetorik, freie Rede und Gespräch.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.KK-30 | Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-31 | Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Argumentation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-32 | Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch | (3 C / 2 SWS) |

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|---|---------------|
| SK.AS.KK-01a | Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-01b | Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit) | (4 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-02a | Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-02b | Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (mit Hausarbeit) | (4 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-03a | Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-03b | Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (mit Hausarbeit) | (4 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-04a | Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-04b | Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik (mit Hausarbeit) | (4 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-06a | Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-06b | Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen (mit Hausarbeit) | (4 C / 2 SWS) |

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine

Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- a) Präsentation einer Meinungsrede vor Publikum (ca. 10 Minuten);
- b) Mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten);
- c) Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz (ca. 15 Minuten).

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

12. Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“ ist auf 32 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer persönlichen Sozial- und Führungskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings, welche mit Hilfe eines Lernportfolios begleitet werden. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines Praktikums oder eines eigenen Projektes.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|---|---------------|
| SK.AS.FK-11 | Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen | (4 C / 3 SWS) |
| SK.AS.SK-01 | Sozialkompetenz: Team(-entwicklung) | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-01 | Führungskompetenz: Führung | (3 C / 2 SWS) |

cb. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------|--|---------------|
| SK.AS.FK-02 | Führungskompetenz: Coaching | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-03 | Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-04 | Führungskompetenz: Die lernende Organisation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-05 | Führungskompetenz: Diversity Management | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-06 | Führungskompetenz: Unternehmenskultur | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-07 | Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-10 | Führungskompetenz: EXIST-priME-Cup – Existenzgründungswettbewerb: Entrepreneurship kompakt | (3 C / 2 SWS) |

| | | |
|---|---|---------------|
| SK.AS.FK-13 | Führungskompetenz: Wirtschaftsethik | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-20 | Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-21 | Führungskompetenz: Design Thinking – Kreative Problemlösung für Studierende | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-22 | Führungskompetenz: Unternehmerisches Denken und Handeln | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-23 | Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-07 | Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-03 | Selbstmanagement: Persönlichkeit und Selbst- und Fremdeinschätzung | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-04 | Selbstmanagement: Success and Motivation | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-05 | Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.WK-14 | Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung | (3 C / 2 SWS) |
| SK.HSp.06 | Outdoor Education - Führungskompetenzen und Teamfähigkeiten entwickeln und anwenden | (4 C / 4 SWS) |
| cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden: | | |
| SK.AS.FK-15 | Zertifikatsleistungen: Sozial- und Führungskompetenz | (3 C / 0 SWS) |

13. Zertifikatsprogramm „Stimme – Ausdruck – Wirkung“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Stimme – Ausdruck – Wirkung“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Zertifikatsprogramm bietet Studierenden aller Fakultäten eine professionelle Vorbereitung für berufliche Tätigkeiten mit einem hohen Anteil an mündlicher Kommunikation (z.B. angehende Führungskräfte und Personalverantwortliche, Beraterinnen und Berater, Juristinnen und Juristen, Lehrerinnen und Lehrer, Theologinnen und Theologen, Beschäftigte in den Medien, Lehrende in Hochschule und Erwachsenenbildung etc.). Zielsetzungen sind

- der Erwerb von Kenntnissen über die nonverbalen Ausdrucksformen und ihre Grundlagen,
- die Erweiterung der Fähigkeiten hinsichtlich eines eigenen angemessenen Einsatzes von para- und extraverbalen Mitteln (Stimme, Sprechen, Körperausdruck in unterschiedlichsten Zielsituationen und
- der Erwerb von Analysekompetenz hinsichtlich der Wirkungsfaktoren dieser Mittel in der mündlichen Kommunikation.

| | | |
|---|---|----------------|
| | Performanz im Vortrag | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-64 | Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler | (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.KK-66 | Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen | (3 C / 2 SWS) |
| ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden: | | |
| SK.AS.KK-67 | Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum Zertifikat „Stimme – Ausdruck – Wirkung“ | (3 C / 2 SWS)“ |

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.
